

Sächsische Staatszeitung

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Blättern der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturkassenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 299.

Dienstag, 28. Dezember, nachmittags.

1920.

Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 M. monatlich. Einzelne Rm. 20 Pf. Erscheint dreimal wöchentlich. Geschäftsstelle Nr. 21295, Schriftleitung Nr. 14574. Postfachstellen: Dresden Nr. 2486, Leipzig Nr. 26956.

Ankündigungen: Die 43 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Anfündigungssteife 2 M., die 88 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Zeile 4 M., unter Eingeladte 5 M. Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Ämtlicher Teil.

Einige Abänderungen der Verordnung vom 15. Oktober 1910 zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910.

Der bei der Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt bestehende Verwaltungsausschuß für die Mobiliarversicherung hat gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 2, 3 u. 4 und 104 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (G.-u.-Bl. S. 159) mit Genehmigung des Ministeriums des Innern folgende Abänderungen der Verordnung vom 15. Oktober 1910 zur Ausführung des genannten Gesetzes (G.-u.-Bl. S. 375) beschlossen:

I.

Als § 56 a wird folgende Vorschrift eingefügt:
Die Brandversicherungskammer kann durch Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer die Haftung der Anstalt für Brand- und Explosionschäden, die durch Krieg oder Aufruhr verursacht worden sind, ausschließen.

II.

Die allgemeinen Vorschriften über die Festsetzung und Erhebung der Beiträge unter I der Beilage C werden abgeändert wie folgt:

Die Nr. 1 erhält folgenden Absatz 3:
Bei der Abteilung für Mobiliarversicherung können auch bei den Maschinenversicherungen mit Schätzung Beiträge und Beitragszuschläge in von Tausendteilen der Versicherungssumme erhoben werden. In diesem Falle sind die Bestimmungen des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, betr. die Festsetzung der Beitragsätze für Betriebe, die der Fabrikation, dem Großgewerbe und dem Großhandel dienen, als Anhalt für die Bemessung der Beiträge zugrunde zu legen.

III.

Diese Abänderungen (I und II) treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gelten ohne weiteres auch für die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Versicherungsverhältnisse.

Brandversicherungskammer.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern werden nach den Beschlüssen der Verwaltungsausschüsse der Landes-Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1921

I. bei der Abteilung für Gebäudeversicherung 6 Pfennig für die Einheit als Versicherungsbeitrag, hiernach am April-Termin n. J. zunächst 3 Pfennig für die Einheit,

II. bei der Abteilung für Mobiliar- (Maschinen-) Versicherung 3 1/2 Pfennig Versicherungsbeitrag und 1/2 Pfennig Verwaltungskostenzuschlag für die Einheit, zusammen also 4 Pfennig, hiernach am April- und Oktobertermin n. J. je 2 Pfennig für die Einheit erhoben.

Ferner wird für die Maschinenversicherungen mit Schätzung ein Zuschlagsbeitrag von 0,60 % von der Versicherungssumme erhoben. Dieser Zuschlag gilt als Beitragserhöhung für die bei der Maschinenversicherung mit Schätzung kraft Gesetzes eingeschlossene Versicherung gegen durch Aufruhr verursachte Brand- und Explosionschäden.

Die Brandversicherungskammer kann jedoch durch Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer die Haftung der Anstalt für Brand- und Explosionschäden, die durch Aufruhr verursacht werden, ausschließen, wobei dann der Zuschlag von 0,60 % in Wegfall kommt.

In Gemeinden, der Feuerlöschvereinigungen den Anforderungen in § 52 unter a bis h des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 entsprechen, tritt bei der Gebäudeversicherung der in der Bekanntmachung der Brandversicherungskammer vom 1. Dezember 1914 — veröffentlicht in Nr. 283 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. Dezember 1914 — ersichtliche Voraussetzungen ein.

III. Die Beiträge für die Mobiliar- (Zahnis-) Versicherung, Einbruchdiebstahl- und Veranlagungs-Versicherung, deren Höhe auf der letzten Seite der in den Händen der Versicherungsnehmer befindlichen Versicherungsscheine

ersichtlich ist, sind am 1. April und, soweit halbjährliche Bezahlung vereinbart ist, am 1. Oktober n. J. fällig. Die Entrichtung hat bei den Gemeinde-Reueinnahmestellen zu erfolgen.

Soweit bei den unter Ziffer III genannten Versicherungszweigen Vorauszahlungen der Beiträge auf mehrere Jahre vereinbart sind, benimmt es bezüglich der Zeit der Entrichtung bei den getroffenen Vereinbarungen.

Dresden, am 27. Dezember 1920.

Brandversicherungskammer.

Der Reichsminister des Innern hat für die unten aufgeführten Gemeinden Vergütungen für Leistungen nach § 3, Ziffer 1—3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 in den Monaten August bis November 1914, Februar 1918 und Juli 1918 bis April 1920 hierher überwiesen.

Die Gemeinden können gegen Rückgabe der ihnen feinerzeit zugefertigten Vergütungsanerkennnisse die Vergütungsbeträge abheben.

Der Zinsenlauf für die Vergütungen hört Ende Dezember 1920 auf (§ 21 Absatz 4 des Kriegsleistungsgesetzes).

Dresden, am 23. Dezember 1920.

Die Kreisoberhauptmannschaft.

Blasewitz, Brand-Erbisdorf, Churschütz, Copitz, Dresden, Dippoldiswalde, Dorfgemein, Drentthal, Dresden, Eberkeit, Ehrenberg, Eisenberg-Roritzburg, Falkenhain, Friedebach, Fürstwalde, Georgenfeld, Gohrewitz, Graupzig, Großlagen, Großwaltersdorf, Grumbach, Grünberg, Heidenau, Herrnsdorf, Herrigs- wald, Hohnstein, Klingenberg, Klein- und Großschadowitz, Kleinschadowitz, Königstein, Köpchenbroda, Krippen, Langburkersdorf, Leuben u. Niesitz, Lichtenberg, Lommatzsch, Lößnitz, St. Michaelis, Neuhäusen, Niederborsdorf, Niederjähna, Niederschöna, Ober- löhmitz, Obermittelebersbach, Oberneuschönberg, Oelzengrund, Panitzsch, Prießitz, Radeberg, Radebeul, Randers, Reichenbach, Reichardt, Reichenberg, Remmersdorf, Riesa, Sayda, Schandau, Seeligshausen (St. Marien), Seeligshausen (St. Petrus), Tschirn, Tzschirn, Wachwitz, Weindöhlen, Weißborn, Wildbrunn, Zethau, Zinnwald.

Bei der am 13. d. M. stattgefundenen Wahl sind Herr Apotheker Ludwig Bongardt in Dresden zum außerordentlichen Mitgliede der III. Abteilung des Landesgesundheitsamtes und Vorstand des pharmazeutischen Kreisvereins im Regierungsbezirk Dresden und Herr Apotheker Hans Loh in Dresden zum Stellvertreter des Vorgenannten auf die Zeit von 1921 bis Ende 1925 gewählt worden.

Dresden, am 27. Dezember 1920.

Die Kreisoberhauptmannschaft.

Die Reichshauptkasse hat für die unter C aufgeführten Gemeinden Geldbeträge als Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Mai 1918 bis April 1920 hierher überwiesen.

Den Gemeinden wird über die Höhe der Beträge noch schriftliche Mitteilung zugehen. Gegen Rückgabe der mit Empfangsbescheinigung versehenen Vergütungsanerkennnisse sind die Vergütungsbeträge nebst Zinsen bei der in der Mitteilung bezeichneten Kassenstelle in Empfang zu nehmen.

Der Zinsenlauf hört Ende Dezember 1920 auf.

Leipzig, den 27. Dezember 1920.

Die Kreisoberhauptmannschaft.

Altdorf, Gortschütz (Hgt.), Kaulungen, Kleinbarbau, Königshain, Leisnig, Wittroda, Wolfsdorf, Wügel, Oberthal- heim, Regitz, Stauchitz, Topfseifersdorf.

Ernennungen, Versetzungen usw. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Zu besetzen: Kirchschulstelle in Borkendörfel i. E. Koll.: oberste Schulbehörde. Einl. nach der Besoldungsordnung Ostf. E. Vom Kirchendienst 798,17 M. Wohnung vorh. Ges. mit den esford. Unterlagen einzureichen bis 20. Jan. 1921 an den Bezirksschulrat zu Föbha.

(Ämtliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anfündigungssteife.)

Nichtämtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Annahme von Reichsanleihe auf das Reichsnoteopfer.

(N.) Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß sich die Fristverlängerung bis zum 31. Januar 1921 nur auf die Fälle bezieht, in denen selbstgezeichnete Reichsanleihe zum Kennwert in Zahlung gegeben werden soll. Dagegen läuft für die Ausgabe von anderer Reichsanleihe die Frist am 31. De-

zember 1920, also in den nächsten Tagen, ab. Wer demnach sein Reichsnoteopfer mit nicht selbstgezeichneter Reichsanleihe oder mit alter Reichsanleihe bezahlen will, muß dies unbedingt in den nächsten Tagen tun.

Vor einer Weltmarktkrise?

Die Vorboten einer Weltmarktkrise pochen nun auch an die Tore Europas. In den Vereinigten Staaten von Amerika begann schon im November das Geschäft zu stocken; die Käufer streiften, die Warenlager wuchsen und die Banken, die bisher immer neuen Kredit für

neue Waren bewilligt hatten, verweigerten diesen oder machten ihn von der Abstoßung wenigstens eines Teiles der Vorräte abhängig. Gerade auf dem Bankkredit aber beruht sich das amerikanische Geschäft aufgebaut. Die Landwirte hatten ihre glänzend ausgefallene Ernte in den Lagerhäusern eingebracht und auf sie Kredit in Anspruch genommen, die Baumwollpflanzer ebenso, und sie alle hofften, der Herbst oder Frühwinter werde ihnen die erwarteten hohen Preise wie in der Kriegszeit wiederbringen. Statt dessen sanken jedoch die Preise, weil nicht nur Kanada und Argentinien auf den Markt drückten, sondern auch die Banken die Beileistungsgrenze der Waren auf 40 Proz. festsetzten. So sank der Weizenpreis auf 150 Cts., die Baumwolle von 60 auf 16 Cts. das Pfund, und Hand in Hand hiermit machte sich auch ein Heruntergehen der Preise für die meisten anderen Lebensmittel bemerkbar. Die weitere Folge war, daß die Baumwolle verarbeitende Industrie nur zur Hälfte beschäftigt werden konnte, daß auch die Eisenindustrie stockte und weiterhin die Banken ihre Zurückhaltung nun noch verdoppelten. Amerika hatte sich eben auf die Rolle eingestellt, die ganze Welt zu hohen Preisen mit Rohstoffen und Lebensmitteln zu versorgen; nun aber konnte die Welt die hohen Preise nicht mehr bezahlen, weil selbst das englische Pfund ein Disagio von 25 Proz. und mehr gegen den Dollar aufweist. Die notwendige Folge ist ein völliges Stoden des Geschäfts, und damit begannen auch die Frachten von ihrer hohen Stufe herabzugleiten; denn die zu befördernden Güter wurden immer weniger. Daß dieser Rückgang sich früher oder später auch in Europa fühlbar machen müsse, konnte sich jeder sagen.

In der Tat laufen denn jetzt aus London, Paris, Amsterdam und Brüssel — um nur einige Plätze zu nennen — Nachrichten ein, die übereinstimmend ein Stoden des Geschäfts, Unsicherheit der weiteren Entwicklung und damit im Zusammenhang Zahlungseinstellungen melden. Noch schien es, als ob der Weltmarkt eine gewisse Festigkeit behaupten werde, weil England die süd-afrikanischen Vorräte für sich belegte, indes die australische Commonwealth durch ihren Präsidenten erklärte, sie gebe den Handel mit den europäischen Mittel- mächten nicht wieder aufzunehmen. Doch über Nacht hat das Bild sich völlig gewandelt. Australien ist jetzt gern bereit, mit den Mittelmächten die früheren Beziehungen wieder aufzunehmen, sofern diese sich zunächst zur Abnahme der aufgestapelten Vorräte bereit erklären. Und wenn die Landwirte in den Vereinigten Staaten noch gehofft hatten, Argentinien werde durch sein im Oktober erlassenes Ausfuhrverbot für Weizen ein Höhergehen der Weizenpreise herbeiführen, so haben sie sich auch hierin enttäuscht, da die argentinische Regierung angesichts der Notwendigkeit, die dort zurzeit in die Scheunen kommt, alsbald das Getreideausfuhrverbot zurücknahm. Das Endergebnis ist also, daß die Preise für Getreide, Wolle und Baumwolle sich auf fallender Linie bewegen und fähig in absehbarer Zeit auch alle Velleidungsgegenstände billiger werden müssen, sofern nicht jemand auf seinen teuren Beständen sitzen bleiben will. Aber schon schränken auch die Banken in Europa die Kreditgewährung ein und zwingen die Händler und Produzenten so, der veränderten Lage Rechnung zu tragen und die Preise herabzusetzen. Ohne Kompensationen geht dies natürlich nicht vor sich, zumal bei Geschäften, die ihren Kredit über- spannt haben.

Es ist bemerkenswert, die Wirkungen dieser Welt- marktkrise in den einzelnen Ländern zu beobachten. In London macht man die schwankende Valuta für die Schwierigkeiten verantwortlich und fordert deren gesetz- liche Festlegung; als weiteres Gegenmittel verlangt man eine derartige D. rabsetzung der Preise, daß die Waren aus Mitteleuropa den Wettbewerb mit den englischen nicht aufnehmen könnten. Im Haag fordert man gleich- falls Erleichterung der Einfuhr durch Zölle und Einfuhr- kontrolle, vor allen deshalb, um durch die deutsche Kon- kurrenz nicht die niederländische Industrie erdrücken zu lassen. Auch hier laßt der Verkehr, weil die Großfirmen mit ihren Vorräten an Kolonialwaren festhalten und die Banken den Kredit einschränken, Arbeitsloseinstellungen und Still- legungen häufen sich und der Absatz ins Ausland ist ganz gering. Die Großhandelspreise für Nahrungsmittel sind zwar gesunken, doch im Kleinhandel macht eine ent- sprechende Bewegung sich noch nicht recht geltend, weil die Händler nur ungern teuer gekaufte Waren billiger abgeben.

In Paris gibt sich die allgemeine Flaueheit beson- ders deutlich im Sinken der Börseenturie kund; selbst die besten Anlagewerte zeigen einen Tiefstand, wie seit langem nicht mehr, und die Großbanken greifen nicht ein, weil sie wissen, daß sie die Weltmarktkrise wohl etwas aufhalten, aber nicht verhindern können.

Die ganze Einwirkung der Krise dürfte sich erst im Neujahr zeigen, wenn die laufenden Verpflichtungen ab- zuwickeln sind und alle verfügbaren Werte zu Geld ge- macht werden. So geht das Jahr unter einer Spannung zu Ende, die jeden mit Beforgnis der kommenden Ent- wicklung im neuen Jahr entgegenschauen läßt.